

Firmenanschrift - Auftraggeber

**DIREKTVERGABE
OHNE VORHERIGER
BEKANNTMACHUNG**

**ÜBER
DIE LIEFERUNG**

VON _____

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	3
1.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.2	BESONDERE PFLICHTEN BIETER	3
1.3	SPRACHE	4
1.4	VOLLSTÄNDIGKEIT/PREISKALKULATION	4
1.5	EIGNUNGSKRITERIEN.....	4
1.6	TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT IN ERGÄNZUNG ZUM SR 75	5
2	ZUSCHLAGSKRITERIEN	5
3	BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSGEGENSTANDES	6
3.1	ALLGEMEINES	6
3.2	ANFORDERUNGEN.....	6
3.3	ANGABEN DES BIETERS	6
4	LEISTUNGSVERZEICHNIS.....	7

1 Besondere Vertragsbestimmungen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl I Nr. 17/2006

Die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr.86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen sind einzuhalten.

Die Erstellung des Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich bei der Ausführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Bieter hat sich bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen zu halten; der vorgeschriebene Text darf weder geändert noch ergänzt werden.

Das Angebot ist ausschließlich auf Seite 3 des Angebotformulars rechtsgültig zu unterfertigen, ferner dürfen dem Angebot keine Seiten entnommen werden.

Der Auftragnehmer, nachfolgend kurz AN, trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen (z.B. abfallrechtlichen, kraftfahrrechtlichen, lohnrechtlichen, sozialrechtlichen) Bestimmungen.

1.2 Besondere Pflichten Bieter

Bieter haben die Angebotsunterlagen und Angebote vollständig abzugeben bzw. zu erstellen. Sie haben dabei den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten.

Die Bieter beteiligen sich an keinen unzulässigen oder gegen die Interessen des Auftraggebers, nachfolgend kurz AG genannt, gerichteten Wettbewerbsabsprachen. Sie haften dem AG für etwaige durch diese unzulässigen Wettbewerbsabsprachen verursachte Schäden und haben einen allfälligen, durch die unzulässigen Absprachen gewonnen Vorteil dem AG herauszugeben.

Die vom AG zur Verfügung gestellten Angebots- und Ausschreibungsunterlagen enthalten vertrauliche Informationen. Bieter haben die Vertraulichkeit der Unterlagen des AG zu wahren. Es ist Ihnen insbesondere untersagt, Kopien dieser Unterlagen an Dritte weiterzugeben, die an der vorliegenden Ausschreibung als Bieter teilzunehmen beabsichtigen. Sofern sie Unterlagen an potentielle Bieter weitergeleitet haben, haben die Bieter den Dritten über die geforderte Einhaltung der Rechte der AG zu informieren.

Bieter haben den AG über alle jene Ausschreibungsbestimmungen oder allgemeinen Vertragsbestimmungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, durch die sie sich beschwert erachten. Sofern dies möglich und zumutbar ist, haben sie den AG bei der rechtskonformen Ausschreibung und Auftragsabwicklung zu unterstützen. Verletzt ein Bieter diese Warn- oder Unterstützungspflicht schuldhaft und beruft sich auf diese Verletzung in einem späteren Verfahren, hat er jene Kosten zu tragen, welche dem AG durch die verspätete Beschwerde entstanden sind.

1.3 Sprache

Die Abwicklung der Ausschreibung, der Angebotslegung sowie der Beilagen und eines späteren Vertragsverhältnisses (Schriftverkehr, Rechnungslegung) ist ausschließlich in deutscher Sprache vorzunehmen.

1.4 Vollständigkeit/Preiskalkulation

Für die angebotenen Kosten übernimmt der Bieter die Verpflichtung zur Vollständigkeit, d.h. die Kosten und Abgaben, die sich mit der angefragten Leistungen zwangsläufig ergeben, sind mit einzukalkulieren, auch wenn sie im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Alle Kosten für die Lieferung Frei Haus sind einzukalkulieren.

Die im Leistungsverzeichnis auszureisenden Einheitspreise sind wesentliche Preispositionen und können einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen werden. Bieter haben jedoch kein Recht auf eine solche vertiefte Angebotsprüfung. Ein Irrtum bei der Angebotskalkulation berechtigt nicht zum Rücktritt vom Angebot bzw. Vertrag.

1.5 Eignungskriterien

Die Bieter haben ihre finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit nachzuweisen bzw. müssen beruflich zuverlässig sein.

Diese Nachweise sind in ihrem Umfang in §§ 69 bis 77 Bundesvergabegesetz 2006 (BGBl I Nr. 17/2006) definiert.

Befugnis, allgemeine berufliche Zuverlässigkeit, finanziell-wirtschaftliche Leistungsfähigkeit In concreto sind die in der Beilage geforderten Nachweise zu erbringen

Diese Nachweise sind in einem Beilagenpaket dem Ausschreibungsangebot (sortiert und gekennzeichnet) anzuschließen.

Diese Nachweise können auch durch eine entsprechend aktuelle Evidenzhaltung des Bieters über den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten

beigebracht werden, sofern diesem die vom AG geforderten Unterlagen vorliegen und vom AG unmittelbar abrufbar sind. (z.B. Auftragnehmerkataster Österreich, www.ankoe.at)

Es wird jedoch vermerkt, dass die Nichtführung eines Unternehmens in einem wie oben beschriebenen Verzeichnis keinen wie immer gearteten Ausschließungsgrund darstellt.

1.6 Technische Leistungsfähigkeit in Ergänzung zum SR 75

Für diesen Auftrag wird der Nachweis von Qualitätssicherungsnormen gemäß § 77 BVergG 2006 zwingend vorgeschrieben.

In concreto sind folgende Nachweise vorzulegen:

Der Unternehmer hat die Qualitätssicherungsnorm Serie ÖNORM-EN ISO 9000 zu erfüllen, welche den einschlägigen europäischen Normen genügen, und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen (Normenserie ÖNORM-EN 45 000).

Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen anderer Vertragsparteien des EWR Abkommens werden anerkannt. Gleichwertige Nachweise von Qualitätssicherungsmaßnahmen in anderer Form werden anerkannt, insbesondere wenn der Unternehmer glaubhaft macht, dass er die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen darf oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten kann.

2 Zuschlagskriterien

Preis zu 100 %.

3 Beschreibung des Leistungsgegenstandes

3.1 Allgemeines

3.2 Anforderungen

3.3 Angaben des Bieters

4 Leistungsverzeichnis

Mit der Abgabe des Leistungsverzeichnisses bestätigt der Bieter bzw. mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der AN, dass er die Ausschreibungs-/Vertragsunterlagen eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist, und dass darauf die Preisberechnung und die Angebots-erstellung beruhen.

Er bestätigt ferner, dass er über alle Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Leistungserfüllung, zu der er verpflichtet ist, rechtzeitig erfüllen wird.

Die im Leistungsverzeichnis zitierten Punkte beziehen sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen (Vorbemerkungen bis Leistungsbeschreibung) beschriebenen.

POS. PREIS

Lieferung

... Stk. EHP: €/Stk. €

Nettosumme: €

10% Umsatzsteuer: €

Zivilrechtlicher Preis: €